



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 25.01.2021

Nr. 2

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **5. Satzung vom 19.01.2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Hauptausschuss der Stadt Dinslaken am 12.01.2021 beschlossene

5. Satzung vom 19.01.2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.01.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 19.01.2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Hauptausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 12.01.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Dinslaken gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.“

2. § 2 Abs. 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d) sind insbesondere Hunde der Rassen:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Tosa Inu
Alano
Rottweiler

oder Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

3. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a) werden wie folgt geändert:

(1) „Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dinslaken aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.“

(2) „Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.“

4. § 9 Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
 2. „als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,“

II.

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.